

Hessisches Ministerium für Umwelt,  
Klimaschutz, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz

HESSEN



# Hinweise zur Förderung von Trinkwasserbrunnen

nach der hessischen  
Klimarichtlinie

## HINTERGRUND

Seit 17. September 2019 ist die überarbeitete „Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekten sowie von kommunalen Informationsinitiativen“ in Kraft. Zu den explizit als förderfähig benannten investiven Klimaanpassungsmaßnahmen gehört der „Ausbau des Trinkbrunnennetzes in urbanen Räumen“ (Teil II, Ziff. 2 der Richtlinie). Dieses Informationsblatt soll Ihnen einen Überblick über die relevanten Grundlagen sowie Hinweise dazu geben, was bei der Installation von Trinkwasserbrunnen beachtet werden sollte. (Erläuterung: „Ausbau des Trinkbrunnennetzes in urbanen Räumen“ bedeutet die Förderung der Installation von Trinkwasserbrunnen)

## WAS SIND TRINKWASSERBRUNNEN?

Trinkwasserbrunnen sind frei zugängliche, auf öffentlichen Plätzen installierte und an das öffentliche Leitungsnetz angeschlossene Wasserspender, aus denen stets frisches, kühles und qualitativ hochwertiges Trinkwasser entnommen werden kann.

## DETAILS ZUR FÖRDERUNG

- Antragsberechtigt sind hessische Kommunen, deren Zusammenschlüsse und Zweckverbände sowie kommunale Unternehmen. Das heißt, auch hessische Wasserversorgungsunternehmen können die Förderung in der Regel beantragen.
- Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- Die Kosten des laufenden Betriebs nach Installation eines Trinkwasserbrunnens können nicht gefördert werden.

- Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Kosten. Mitglieder des Bündnisses „Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen“ erhalten den Zuschuss in Höhe von 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Auch hessische Zweckverbände können Mitglied im Bündnis „Hessen-aktiv: Die Klima-Kommunen“ werden. Eine Förderung nach dieser Richtlinie wird nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind (Refinanzierungsverbot). Vorhaben dürfen nicht begonnen werden, bevor der Zuwendungsbescheid wirksam geworden ist.
- Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Zuwendung mindestens 6.000 Euro und höchstens 400.000 Euro für Kommunen und 200.000 Euro für Zweckverbände und kommunale Unternehmen beträgt.
- Die Erhöhung der Fördersätze und der maximalen Förderbeträge gelten ab 1. Januar 2021 und sind befristet bis 31. Dezember 2022.
- Auf den Seiten des Hessischen Umweltministeriums finden Sie unter folgendem Link alle relevanten Informationen zur Förderung und zur kommunalen Klimarichtlinie: <https://umwelt.hessen.de/klima/foerderung>
- Bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) als bewilligende Stelle finden Sie unter folgendem Link die Antragsformulare und Informationen zu Förderkonditionen: <https://www.wibank.de/wibank/klimaschutz/klimaschutz/385466>



**Vor der Antragsstellung wird eine kostenfreie fachliche Vorfeldberatung durch die HessenEnergie Gesellschaft für rationelle Energienutzung mbH empfohlen.**

**Ihre Ansprechpartner sind:**

**Steffen Fiddecke**    Steffen.Fiddecke@hessenenergie.de  
Tel. +49 (0) 611 / 746 23 -46

**Falk von Klopotek**    Falk.v.Klopotek@hessenenergie.de  
Tel. +49 (0) 611 / 746 23 -19

**Daniel Lindemann**    daniel.lindemann@hessenenergie.de  
Tel. +49 (0) 611 / 746 23 -48

**Rainer Knott**    rainer.knott@hessenenergie.de  
Tel. +49 (0) 611 / 746 23 -45

**Daniel Zerbes**    daniel.zerbes@hessenenergie.de  
Tel. +49 (0) 611 / 746 23 -70

## TECHNISCHE HINWEISE

- Es gibt derzeit kein Arbeitsblatt/Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW), das sich ausdrücklich auf Trinkwasserbrunnen im öffentlichen Raum bezieht.
- Die Trinkwasserbrunnen müssen in Bauweise und Betrieb den hohen gesetzlichen Anforderungen von Armaturen zur Trinkwasserverteilung, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Anforderungen der Trinkwasserverordnung entsprechen, siehe hier insbesondere:

- ➔ DVGW-Arbeitsblatt W 408 Anschluss von Entnahmeverrichtungen an Hydranten in Trinkwasserverteilungsanlagen inkl. Beiblatt W 408-B1
  - ➔ DIN 2001-2 Trinkwasserversorgung aus Kleinanlagen und nicht ortsfesten Anlagen - Teil 2: Nicht ortsfeste Anlagen - Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Anlagen
  - ➔ twin: Hinweise zur Trinkwasserversorgung auf Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen (2003)
- ➔ Es empfiehlt sich, dass die Bauart des Trinksprudlers bzw. des Trinkwasserbrunnens eine berührunglose Wasserentnahme für den Nutzer garantiert. Rückverkeimungen im Leitungsnetz können dadurch ausgeschlossen werden.
- ➔ Das aus dem öffentlichen Leitungsnetz stammende Trinkwasser sollte regelmäßig nachlaufen, um qualitative Beeinträchtigungen zu vermeiden.
- ➔ Die Aufstellung des Trinkbrunnen ist der zuständigen Gesundheitsbehörde anzuzeigen. Die konkreten Anforderungen an Beprobung und Überwachung in Bezug auf Hygiene und Qualität sollten ggf. mit diesem abgestimmt werden.

## HINWEISE ZUR AUFSTELLUNG UND ZUM ANSCHLUSS AN DAS LEITUNGSNETZ

- ➔ Der Anschluss an das Leitungsnetz erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 AVBWasserV durch den örtlichen Wasserversorger.
- ➔ Für die regelmäßige Wartung, Beseitigung aller Störungen bei ordnungsgemäßer Nutzung sowie Lieferung der Verbrauchsmaterialien hat der Aufsteller zu sorgen, entweder selbst oder zum

Beispiel durch Beauftragung des örtlichen Wasserversorgers.

- Trinkwasserbrunnen sind in der Regel nur in der warmen Jahreszeit in Betrieb, da in den Wintermonaten durch Frost Rohre und Armaturen zerstört werden können.
- Die Trinkwasserbrunnen sollten verkehrssicher aufgestellt werden.

## HINWEISE ZUR STANDORTAUSWAHL

- Grundsätzlich ist das Ziel der Förderung, Bürgerinnen und Bürgern an besonders hitzegefährdeten Standorten eine Möglichkeit der Abkühlung und Hydrierung bereitzustellen.
- Um die Verkeimungsgefahr zu verringern, sollten dennoch Standorte ohne direkte Sonneneinstrahlung gewählt werden.
- Darüber hinaus sollte die technische Umsetzbarkeit (Anbindung an das Leitungsnetz) und der Schutz vor Vandalismus und Missbrauch maßgeblich sein.
- Der jeweilige Aufstellungsstandort für die Trinkbrunnen sollte mit dem zuständigen Tiefbauamt sowie dem Wasserversorger abgestimmt werden.

---

### Impressum

#### Herausgeber

**Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Mainzer Straße 80  
65189 Wiesbaden  
[umwelt.hessen.de](http://umwelt.hessen.de)

**Gestaltung:** design.idee, büro für gestaltung, Erfurt

**Bildquelle:** Marina Lohrbach/StockAdobe.com

**Stand:** Mai 2021